

Wandertagsordnung des Weser-Gymnasiums Vlotho in der Fassung vom 06.07.2011

Allen Mitreisenden und Teilnehmenden sollte bewusst sein, dass sie das Weser-Gymnasium nach außen vertreten.

Die Schulordnung gilt grundsätzlich auch während der Wandertage. Diese wird durch die Wandertagsordnung ergänzt, die während der gesamten Veranstaltungszeit gilt.

1. Die Teilnahme an Wandertagen und Klassenfahrten ist für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Ein Schüler/eine Schülerin kann **vor einer Fahrt** durch die Schulleitung von der Fahrt ausgeschlossen werden, wenn der Schüler/die Schülerin durch sein/ihr Verhalten im Vorfeld begründeten Anlass zu der Annahme gibt, dass durch seine/ihre Teilnahme die Fahrt nicht ordnungsgemäß verlaufen wird. Der Schüler/die Schülerin nimmt für die betreffende Zeit am Unterricht einer anderen Klasse/Jahrgangsstufe teil.
2. Reisekosten sind bis zu einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Fahrt (wird individuell im Anschreiben an die Eltern festgelegt) auf ein angegebenes Konto zu überweisen. Wenn die Überweisung bis zum angegebenen Zeitraum nicht eingegangen ist, wird der Schüler/die Schülerin von der Teilnahme ausgeschlossen.
3. Ein Schüler/eine Schülerin kann **während einer Fahrt** von der weiteren Fahrt ausgeschlossen werden, wenn das Verhalten des Schülers/der Schülerin eine weitere Teilnahme nicht mehr zulässt. Dies gilt insbesondere bei dem Verstoß gegen das Alkohol- und Drogenverbot. Die Eltern werden hierüber sofort telefonisch informiert. Die Kosten der Rückreise tragen die Erziehungsberechtigten bzw. der Schüler/die Schülerin selbst.
4. Die Einhaltung folgender Regelungen ist verbindlich:
 - Herbergs-/Hotelordnung,
 - Zeitabsprachen,
 - Teilnahme an Pflichtprogramm Punkten.
5. Den verantwortlichen und weiteren Begleitpersonen (z. B. Busfahrer/in, Herbergsleitung und anderen) ist Folge zu leisten.
6. Über die Mitnahme elektronischer Geräte entscheidet die Fahrleitung. Diese Geräte sind während der Fahrt nicht versichert. Werden sie durch die Schüler und Schülerinnen trotzdem mitgebracht, haften diese für eine eventuelle Beschädigung oder einen Verlust selbst.
7. Ein Verstoß gegen diese Ordnung kann zu Ordnungsmaßnahmen führen.



Schulordnung des Weser-Gymnasiums Vlotho in der Fassung vom 06.07.2011

1. Änderung vom 16.10.2013¹
2. Änderung vom 01.10.2015²
3. Änderung vom 23.03.2017³
4. Änderung vom 21.11.2019⁴
5. Änderung vom 16.03.2023⁵

Die Schulordnung des Weser-Gymnasiums benennt Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Eltern und aller Gäste der Schule. Sie ist in der Schulkonferenz am 06.07.2011 beschlossen worden. Grundlage der Schulordnung ist das Schulgesetz des Landes NRW (SchulG) mit seinen ergänzenden Verordnungen und Erlassen in der jeweils gültigen Fassung.

Die Schulordnung soll zu einer fairen und gewaltfreien Kultur des Miteinanders aller am Schulleben Beteiligten beitragen.

Wir begegnen einander stets mit

- gegenseitiger Rücksichtnahme und Höflichkeit,
- der Bereitschaft zur Zusammenarbeit und
- achten die Meinungen der anderen, ihre Eigenheiten und das Eigentum jedes Einzelnen und der Schule. Dieses gilt auch im Verhalten der Schülerinnen und Schüler untereinander.

Die Schulordnung gilt auf dem gesamten Schulgelände. Für Wandertage gilt ergänzend die Wandertagsordnung. Für die Nutzung des schuleigenen Computernetzwerks und der Mediothek gilt zusätzlich die Benutzungsordnung der Mediothek.

Bei Regelverstößen ist die Möglichkeit der erzieherischen Maßnahmen und zu Ordnungsmaßnahmen gem. § 53 SchulG gegeben.

¹ Nr. 12, Satz 2 durch Beschluss der Schulkonferenz vom 16.10.2013 geändert.

² Nr. 12 durch Beschluss der Schulkonferenz vom 01.10.2015 neu gefasst

³ Nr. 2, letzter Satz durch Beschluss der Schulkonferenz vom 23.03.2017 geändert

⁴ Nr. 1, Satz 4 durch Beschluss der Schulkonferenz vom 21.03.2019 geändert

⁵ Nr. 2 durch Beschluss der Schulkonferenz vom 16.03.2023 neu gefasst

Gäste sind in der Schule herzlich willkommen. Sie melden sich im Sekretariat an.

Unsere Regeln des Zusammenlebens am WGV

1. Die An- und Abfahrt auf das Schulgelände erfolgt rücksichtsvoll im Schrittempo. Autos parken auf dem Schützenplatz an der Steinstraße. Der reservierte Parkbereich auf dem Schulgelände ist den Lehrkräften, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorbehalten. Für Schülerinnen/ Schüler und Eltern, die mit dem PKW zur Schule kommen, ist das Parken auf dem Schulgelände erst ab **16.00 Uhr** gestattet. Zum Bringen und Abholen der Schülerinnen und Schüler steht ausschließlich der Schützenplatz zur Verfügung. Für motorisierte Zweiräder gibt es als Stellfläche einen gekennzeichneten Bereich. Die Fahrräder werden im Fahrradshuppen oder in den Fahrradständern abgestellt.
2. Schülerinnen und Schüler, die erkrankt nicht am Unterricht teilnehmen können, werden am **ersten Tag** durch eine/n Erziehungsberechtigte/n über das Meldeformular auf der Homepage bis 7.00 Uhr krankgemeldet. Sofern die Schülerinnen und Schüler volljährig sind, können sie die Krankmeldung selbständig vornehmen. Bei einer Krankheit, die länger als drei Tage andauert, informieren die Eltern oder volljährigen Schülerinnen und Schüler die Klassenleitungen/ Jahrgangsstufenleitungen entsprechend. Unverzüglich nach Rückkehr ist der Klassenleitung/ den Kurslehrkräften eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen. Ist 10 Minuten nach Beginn der Unterrichtszeit noch keine Lehrkraft zum Unterricht erschienen, meldet der Klassen-/Kurssprecher dieses im Sekretariat. Die Klasse/der Kurs verhält sich in der Zwischenzeit still und stört keine anderen Klassen.
3. Zu einem höflichen Verhalten gehört es, dass Mützen, Hüte etc. während des Unterrichts abgenommen werden. Die Bekleidung darf nicht zu freizügig sein und keine anstößigen Aufdrucke enthalten. Schülerinnen und Schüler hängen ihre Jacken vor den Klassenräumen auf.
4. Sauberkeit ist auf dem Schulgelände, in den Gebäuden und auf den Toiletten eine Selbstverständlichkeit.
 - Jede/jeder entsorgt ihren/seinen in der Schule verursachten Abfall in die dafür vorgesehenen Behälter.
 - Während der Mittagspause werden in der Schule warme Speisen und Brötchen angeboten. Als Essensbereich stehen das PZ und die Sitzgruppen im Außenbereich zur Verfügung. Jede/jeder hinterlässt ihren/seinen Essensplatz sauber und ordentlich.
5. Ordnungsdienste:
 - Jede Klasse richtet in ihrem Klassenraum einen Ordnungsdienst so ein, dass sichergestellt ist, dass die Tafel nach jeder Stunde abgewischt ist und die Stühle nach der 4. Stunde auf den Tischen stehen. Als Klassenraum gelten dabei auch alle Fachräume und nur für einzelne Stunden aufgesuchte Kursräume. Die Kurse in der Sekundarstufe II richten diesen Ordnungsdienst kursweise ein. Der Ordnungsdienst stellt auch sicher, dass die Unterrichtsräume in den Wechselpausen gelüftet werden.
 - Für die Ordnung des Pädagogischen Zentrums wird nach den großen Pausen und den Mittagspausen ein Ordnungsdienst nach einer halbjährlich wechselnden Liste eingerichtet.

Die zum Ordnungsdienst eingeteilten Schülerinnen und Schüler melden sich beim Hausmeister.

6. Das Rennen und Lärmen in den Fluren und Klassen ist verboten, auch während der Wechselpausen.
7. Auch bei pfleglicher Behandlung kann Schul- oder Privateigentum beschädigt werden. Wer eine solche Beschädigung verursacht oder entdeckt, meldet diese sofort einer Lehrerin, einem Lehrer oder dem Hausmeister. Die mutwillige Beschädigung oder Zerstörung von Schul- oder Privateigentum führt mindestens zu einem schriftlichen Verweis. Der oder die Verursacher haben den Schaden dem Eigentümer zu ersetzen.
8. Gefährliche Gegenstände (z. B. Messer, Laser-Pointer, Feuerwerkskörper), giftige oder brennbare Substanzen dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden. Das Werfen von Gegenständen (z.B. Steinen oder Schneebällen) ist untersagt.
9. Der Konsum von Alkohol und anderen Drogen und das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.
10. Während des Unterrichts wird nicht gegessen und auch kein Kaugummi gekaut. Ausnahmen bilden mit der Lehrerin oder dem Lehrer abgesprochene Situationen, wie z. B. mehrstündige Klassenarbeiten oder Klausuren. Das Trinken von Wasser ist während des Unterrichts erlaubt, wenn es den Unterricht nicht stört. Fachraumordnungen können abweichende Regelungen enthalten.
11. Auf dem Schulgelände gilt für Schülerinnen und Schüler in der Zeit von 07.45 Uhr bis 15.50 Uhr grundsätzlich ein Handyverbot und Verbot zur Nutzung elektronischer Geräte und Spiele. Im Unterricht darf auf Anweisung der Lehrkraft das Handy genutzt werden. In dringenden Fällen darf in den Pausen das Handy in der dafür eingerichteten Zone genutzt werden. Schülerinnen und Schüler der Sek. II dürfen darüber hinaus in ihren Freistunden ihr Handy nutzen. Handys können vor Klassenarbeiten und Klausuren von der Lehrkraft eingesammelt werden.
12. Während der Unterrichtszeit muss im PZ Ruhe sein, damit der laufende Unterricht nicht gestört wird und Schülerinnen und Schüler ungestört arbeiten können. Der Klassentrakt darf nur von den Schülerinnen und Schülern betreten werden, die dort Unterricht haben, ebenso die Finnbahn im Bereich des Klassentraktes.
13. Die Mediothek ist ein Lern- und Arbeitsraum, kein Aufenthaltsraum. Die Mediotheksordnung ist einzuhalten. Mutwillige Beschädigungen in der Mediothek führen zu einem längerfristigen Verbot der Nutzung und einem Verweis, entstandene Kosten sind zu ersetzen.
14. Aufenthaltsbereiche für Schülerinnen und Schüler außerhalb des Unterrichts sind:
 - das PZ und die Cafeteria,
 - für Oberstufenschülerinnen und -schülern der Oberstufenraum,
 - als Arbeitsraum während der Mittagspause der Raum 109,
 - das Gelände am Teich, wobei das Betreten des Teiches und seiner Umrandung untersagt ist,
 - der Eingangsbereich,
 - der Obere Pausenhof,
 - der Untere Pausenhof (Pausensport) und
 - der Schweigegarten (saisonal).
15. Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit ist Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I grundsätzlich nicht gestattet.